VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/87 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87 (4), sieht eine allgemeine Verstärkung der für die Standardqualität von Hartweizen geltenden Mindestanforderungen insbesondere durch Einführung von technologischen Kriterien vor. Die von den Interventionsstellen vorzunehmende analytische Untersuchung dieses Getreides auf die betreffenden Kriterien stößt in den wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten auf gewisse Schwierigkeiten, da es an den notwendigen technischen Einrichtungen mangelt.

Überdies sind die zur Intervention angelieferten Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2936/87 (6), zwischen dem 110. und dem 115. Tage nach dem Übernahmetag zu bezahlen. Dies jedoch kann nur geschehen, wenn alle Qualitätskriterien überprüft worden sind. Das Fehlen technischer Einrichtungen in einigen Mitgliedstaaten kann deshalb eine verspätete Übernahme und somit nachteilige Folgen für die Marktbeteiligung nach sich ziehen. Um dies zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, daß die Frist für die Zahlung des Interventionsgetreides vor der Übernahme, d. h. ab dem Tag der Lieferung der Erzeugnisse zu dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lagerhaus, berechnet wird. Eine solche Regelung muß jedoch auf die für die Ausrüstung der betreffenden Interventionszentren benötigte Zeit beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahlung erfolgt zwischen dem 110. und dem 115. Tag nach dem Übernahmetag. Bei Hartweizen erfolgt sie jedoch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1987/88 zwischen dem 110. und 115. Tag nach dem Tag der Anlieferung des betreffenden Getreides zu dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lagerhaus."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 51.